

bekannt. Im Jahre 1181 wurde der Stadt vom Erzbischof Sigfrid die Handelsabgabe, die Hansa oder hense, überlassen.¹⁾

5.

Die Entstehung des Rathes.

Im Anfang des 13. Jahrhunderts tritt in der Verwaltung der Stadt eine große Änderung auf. Die Verwaltung der Stadt wird nicht mehr von einem Vogt und der Gemeinde, sondern von dem Vogt und dem Ausschuß der Gemeinde, dem Rath oder den consules ausgeübt. Die gesammte Gemeinde wird nur noch in seltenen Fällen berufen, um Verwaltungsgeschäfte vorzunehmen.

Die consules werden zuerst in einer Urkunde des Jahres 1225 erwähnt. Viel früher wird der Rath nicht entstanden sein.²⁾ Der Rath erscheint zuerst in Colonialstädten, so in Lübeck³⁾ im Jahre 1188 und in Hamburg⁴⁾ im Jahre 1190. Die früheren Erwähnungen desselben in Westfalen halten vor der Kritik nicht Stand. Die Stellen des Soester Rechtes,⁵⁾ die den Rath erwähnen, sind ohne Zweifel Zusätze des 13. Jahrhunderts. Auch der Satz des Medebacher Rechtes von 1165,⁶⁾ der von den consules handelt, stammt aus späterer Zeit.⁷⁾ In Westfalen und Niedersachsen erscheint der Rath erst im Anfang und in der Mitte des 13. Jahrhunderts. Die Institution des Rathes ist in Deutschland etwas Neues und hat sich erst langsam in den Städten eingebürgert. Er wurde geschaffen, um die Geschäftsführung in der Stadtverwaltung zu vereinfachen und eine Berufung der Bürgerschaft bei jeder Verwaltungsangelegenheit unnöthig zu machen. Der Rath ist ein Ausschuß der Gemeinde, ein Repräsentativcolleg.⁸⁾

1) UB. I, n. 58, S. 66. Vgl. Theil I, S. 282. — 2) Vgl. zum folgenden Stadtverfassung, Theil V. — 3) UB. von Lübeck, I, n. 7, S. 10. — 4) UB. von Hamburg, I, n. 292, S. 258. — 5) Gengler, Stadtrechte, S. 458. — 6) Ebenda, S. 281. — 7) Stadtverfassung, Theil V. — 8) Vgl. meine Aufsätze: Entstehung, S. 364. Polizeigesetzgebung von Braunschweig a. a. D., S. 198. Wohlfahrtspflege a. a. D., S. 254. Verfassungsgeschichte von Halberstadt II, S. 424. Autonomie der Stadt Braunschweig a. a. D., S. 305. Stadtverfassung, Theil V.